



AMTSBLATT

des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab

Nr. 3

Neustadt a.d. Waldnaab, den 12. März 2013

43. Jahrgang

Inhaltsübersicht



Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013;
Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 235 Weiden vom 01. März 2013
Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen



Vollzug der Wassergesetze; Stau- und Triebwerksanlage Naabmühle an der Naab, Markt Luhe-Wildenaub
Betreiber: Wasserkraftanlage Naabmühle vertreten durch Herrn Leonhard Bayerl, Kiesgrube Luhe
- Umbau der bestehenden Fischaufstiegshilfe und Neubau einer Fischaufstiegshilfe auf den
Grundstücken Fl.Nrn. 1598, 1598/1 und 1598/2 der Gemarkung Luhe
- Prüfung einer UVP-Pflicht gem. § 3a UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 für die Errichtung der
Fischaufstiegshilfe



Vollzug der Wassergesetze; Stau- und Triebwerksanlage Neuenhammer am Zottbach
Betreiber: Gudrun u. Rainer Pöllmann GbR, WKW Neuenhammer
- Errichtung einer Fischaufstiegshilfe auf dem Grundstück Fl.Nr. 394 der Gemarkung Dimpfl
- Prüfung einer UVP-Pflicht gem. § 3a UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 für die Errichtung der
Fischaufstiegshilfe



Vollzug der Wassergesetze;
Stau- und Triebwerksanlage Prollermühle am Zottbach
Betreiber: Herr Reinhard Weiß, Prollermühle 2, Georgenberg
- Errichtung einer Fischaufstiegshilfe auf dem Grundstück Fl.Nr. 409/6 der Gemarkung Dimpfl
- Prüfung einer UVP-Pflicht gem. § 3a UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 für die Errichtung der
Fischaufstiegshilfe



Vollzug des Wasserhaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG), des Bayerischen
Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG); Herstellung eines Gewässers durch den Abbau von Sand und Kies auf den Grundstücken Fl.Nrn.
327, 328, 329 und 336 der Gemarkung Gmünd durch die Firma Josef Römisch und Söhne KG, Pechhofer
Strasse 16, 92690 Pressath



Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Mantel - Weiherhammer für das
Haushaltsjahr 2013



Haushaltssatzung des Schulverbandes Waldthurn für das Haushaltsjahr 2013



Nachruf
Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab trauert um
Herrn Karl Pausch
aus Schirmitz

welcher am 20. Februar 2013 im 85. Lebensjahr verstorben ist.

Herr Pausch war von Januar 1969 bis zu seinem Ausscheiden aus dem Dienst im März 1993 als Fleischbeschauer für den Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab tätig.

Im Rahmen dieser Tätigkeit führte er die amtlichen Untersuchungen nach dem Fleischhygienerecht zunächst in den Bezirken Irchenrieth und Schirmitz durch. Später übernahm er auch noch die Vertretung für den Beschaubezirk Pirk.

Herr Pausch hat in den 24 Jahren seiner Tätigkeit stets pflichtbewusst und gewissenhaft auf die Einhaltung des Fleischhygienegesetzes geachtet.

Durch seine menschliche und unkomplizierte Art war er aber auch immer bemüht, Lösungen zum Wohle aller Seiten zu finden. Somit leistete Herr Pausch einen wichtigen Beitrag dazu, dass im Landkreis gesunde Lebensmittel in den Verkehr gebracht wurden.

Wir danken ihm für seinen verantwortungsvollen Einsatz und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Neustadt a.d. Waldnaab, im Februar 2013

Landratsamt
Neustadt a.d. Waldnaab

Simon Wittmann
Landrat

Brigitte Menzel
Personalratsvorsitzende

Wahl zum 18. Deutschen Bundestag
am 22. September 2013

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters
für den Wahlkreis 235 Weiden
vom 01. März 2013

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 19 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2012 (BGBl I S. 1501), in Verbindung mit § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl I S. 1376), zuletzt geändert durch Art. 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung und der Europawahlordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl I S. 2378), fordere ich hiermit die Parteien und die Wahlberechtigten zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Kreiswahlvorschläge auf.

Die Kreiswahlvorschläge sind beim Kreiswahlleiter spätestens am

15. Juli 2013, 18.00 Uhr

schriftlich einzureichen.

Die zur Entgegennahme von Wahlvorschlägen zuständige Dienststelle des Kreiswahlleiters befindet sich im **Neuen Rathaus der Stadt Weiden i.d.OPf., Dr.-Pfleger-Str. 15, Zimmer 0.08, 92637 Weiden**. Telefonische Voranmeldung unter 0961/81-3301 ist **erforderlich**.

A. Voraussetzungen für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

1. Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden. Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.
2. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am **17. Juni 2013 bis 18.00 Uhr** dem Bundeswahlleiter (Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstands, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstands. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstands sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden.

3. Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am 5. Juli 2013 für alle Wahlorgane verbindlich fest, welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren und welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind. Gegen eine Feststellung, die sie an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindert, kann eine Partei oder Vereinigung binnen vier Tagen nach deren Bekanntgabe Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Partei oder Vereinigung von den Wahlorganen bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 25. Juli 2013 wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

B. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

1. Als Bewerber kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer
 - a) am Wahltag Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs.1 des Grundgesetzes ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht nach § 15 Abs. 2 BWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,
 - b) als Bewerber einer Partei nicht Mitglied einer anderen als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewer-

bers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung entsprechend den Bestimmungen des § 21 BWG in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist,

c) seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

2. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der **Anlage 13** zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten
 - a) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
 - b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.
3. Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
4. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in Bayern keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigsten Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstands genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.
5. Die Kreiswahlvorschläge der unter A.2. genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen.
6. Andere Kreiswahlvorschläge (Wählergruppen und Einzelbewerber) müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG), Nr. 5 Satz 2 gilt entsprechend. Hierbei haben drei Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.
7. Muss ein Kreiswahlvorschlag nach den vorhergehenden Nummern 5 und 6 von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 14** zur BWO unter Beachtung des § 34 Abs. 4 BWO zu erbringen. Auf jedem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift kann nur eine Unterschrift geleistet werden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert.

Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß Art. 31 Abs. 7 Meldegesetz eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Die vorgenannten Angaben

zum Bewerber und zum Wahlvorschlagsträger sind vom Kreiswahlleiter im Kopf der Formblätter zu vermerken.

Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung zu bestätigen.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert (nach dem Muster der **Anlage 14** zur BWO) eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde beizufügen, dass er im Wahlkreis wahlberechtigt ist.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

8. Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

- a) Die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 15** zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
- b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der **Anlage 16** zur BWO, dass der Bewerber wählbar ist,
- c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt. Die Niederschrift soll nach dem Muster der **Anlage 17** gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der **Anlage 18** abgegeben werden. Ferner haben Parteien dem Kreiswahlvorschlag eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der **Anlage 15** beizufügen, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist.
- d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (siehe B.7.), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

9. Die einzureichenden Unterlagen sind in Schriftform rechtzeitig vorzulegen. Die Schriftform ist dann gegeben, wenn die schriftlich einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlorgan im Original vorliegen. Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.

C. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen sowie Beseitigung von Mängeln

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **15. Juli 2013, 18.00 Uhr**, kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach den Punkten B.5. und B.6. bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen.

Nach Aufforderung durch den Kreiswahlleiter sind etwaige Mängel im Kreiswahlvorschlag durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (vgl. § 25 Abs. 2 BWG).

Auskunft über Fragen, welche die Einreichung von Wahlvorschlägen betreffen, erteilt das Büro des Kreiswahlleiters. Dort sind auch die **amtlich vorgeschriebenen Vordrucke** nach Anlage 14 (Unterstützungsunterschriften) sowie die weiteren Vordrucke nach Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18 zur BWO für die Einreichung von Wahlvorschlägen kostenfrei erhältlich. Letztgenannte Vordrucke sind auch im Internetangebot des Landeswahlleiters unter www.wahlen.bayern.de abrufbar.

Der Kreiswahlleiter

Hermann Hubmann

43-643/21-171

Vollzug der Wassergesetze;

Stau- und Triebwerksanlage Naabmühle an der Naab, Markt Luhe-Wildenau

Betreiber: Wasserkraftanlage Naabmühle vertreten durch Herrn Leonhard Bayerl , Kiesgrube Luhe, 92706 Luhe

- **Umbau der bestehenden Fischaufstiegshilfe und Neubau einer Fischaufstiegshilfe auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1598, 1598/1 und 1598/2 der Gemarkung Luhe**
- **Prüfung einer UVP-Pflicht gem. § 3a UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 für die Errichtung der Fischaufstiegshilfe**

Bekanntmachung

Der Betreiber der Wasserkraftanlage Naabmühle hat beim Landratsamt Antragsunterlagen für den Umbau der bestehenden Fischaufstiegshilfe bei der Wehranlage des Triebwerkes und den Neubau einer Fischaufstiegshilfe auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1598, 1598/1 und 1598/2 der Gemarkung Luhe eingereicht.

Durch das Vorhaben soll die Durchgängigkeit der Naab für wassergebundene Organismen wiederhergestellt und damit der ökologische Zustand des Gewässers gegenüber dem vorherigen Zustand wesentlich verbessert werden.

Der Umbau der bestehenden Fischaufstiegshilfe und die Herstellung der neuen Fischaufstiegshilfe stellen Gewässerausbaumaßnahmen im Sinne des § 67 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar.

Für diese Ausbaumaßnahmen war gemäß § 3a UVPG i. V. m. § 3b UVPG und Nr. 13.18.1 der Anlage 1 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien war zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 3c UVPG).

Diese Prüfung hat ergeben, dass die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht gegeben ist.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Neustadt a. d. Waldnaab, 21.02.2013
Landratsamt

gez.
Zapf
Oberregierungsrat

43-643/21-172

Vollzug der Wassergesetze;

Stau- und Triebwerksanlage Neuenhammer am Zottbach

Betreiber: Gudrun u. Rainer Pöllmann GbR, WKW Neuenhammer,

Schleißheimer Str. 182, 80797 München

- Errichtung einer Fischaufstiegshilfe auf dem Grundstück Fl.Nr. 394 der Gemarkung Dimpfl

- Prüfung einer UVP-Pflicht gem. § 3a UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 für die Errichtung der Fischaufstiegshilfe

Bekanntmachung

Die Betreiber der Wasserkraftanlage Neuenhammer haben beim Landratsamt Antragsunterlagen für den Bau einer Fischaufstiegshilfe bei der Wehranlage des Triebwerkes eingereicht.

Durch das Vorhaben soll die Durchgängigkeit des Zottbaches für wassergebundene Organismen wiederhergestellt und damit der ökologische Zustand des Gewässers gegenüber dem vorherigen Zustand wesentlich verbessert werden.

Die Herstellung der Fischaufstiegshilfe stellt einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar.

Für diese Ausbaumaßnahme war gemäß § 3a UVPG i. V. m. § 3b UVPG und Nr. 13.18.1 der Anlage 1 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien war zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 3c UVPG).

Diese Prüfung hat ergeben, dass die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht gegeben ist.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Neustadt a. d. Waldnaab, 21.02.2013
Landratsamt

gez.
Zapf
Oberregierungsrat

43-643/21-173

Vollzug der Wassergesetze;

Stau- und Triebwerksanlage Prollermühle am Zottbach

Betreiber: Herr Reinhard Weiß, Prollermühle 2, 92697 Georgenberg

- **Errichtung einer Fischaufstiegshilfe auf dem Grundstück Fl.Nr. 409/6 der Gemarkung Dimpfl**
- **Prüfung einer UVP-Pflicht gem. § 3a UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 für die Errichtung der Fischaufstiegshilfe**

Bekanntmachung

Der Betreiber der Wasserkraftanlage Prollermühle hat beim Landratsamt Antragsunterlagen für den Bau einer Fischaufstiegshilfe bei der Wehranlage des Triebwerkes eingereicht.

Durch das Vorhaben soll die Durchgängigkeit des Zottbaches für wassergebundene Organismen wiederhergestellt und damit der ökologische Zustand des Gewässers gegenüber dem vorherigen Zustand wesentlich verbessert werden.

Die Herstellung der Fischaufstiegshilfe stellt einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar.

Für diese Ausbaumaßnahme war gemäß § 3a UVPG i. V. m. § 3b UVPG und Nr. 13.18.1 der Anlage 1 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien war zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 3c UVPG).

Diese Prüfung hat ergeben, dass die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht gegeben ist.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Neustadt a. d. Waldnaab, 21.02.2013

Landratsamt

gez.

Zapf

Oberregierungsrat

Nr. 43-642/23-158

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG), des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Herstellung eines Gewässers durch den Abbau von Sand und Kies auf den Grundstücken Fl.Nrn. 327, 328, 329 und 336 der Gemarkung Gmünd durch die Firma Josef Römisch und Söhne KG, Pechhofer Strasse 16, 92690 Pressath

Bekanntmachung

Die Firma Josef Römisch und Söhne KG, Pechhofer Strasse 16, 92690 Pressath beabsichtigt, durch den Abbau von Sand und Kies auf den Grundstücken Fl.Nrn. 327, 328, 329 und 336 der Gemarkung Gmünd ein Gewässer herzustellen.

Es ist geplant, auf einer Fläche von ca. 1,85 ha Sand und Kies zu gewinnen; zur Schaffung von Flachwasserzonen und Halbinseln soll beim Kiesabbau anfallendes Material zur teilweisen Wiederverfüllung verwendet werden. Die Wassertiefe des neu geschaffenen Gewässers soll ca. 1,5 m betragen.

Bei dem Vorhaben handelt es sich gemäß § 67 Abs. 2 WHG um einen Gewässerausbau, der gemäß § 68 Abs. 1 WHG der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens bedarf.

Für dieses Vorhaben war ein vorzeitiger Beginn gem. § 17 WHG zugelassen worden.

Für das Vorhaben war gem. § 3 c Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1, Nummer 13.18.1 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien war zu prüfen, ob das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Prüfung hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach § 3 a Satz 2 UVPG ist das Ergebnis der Prüfung bekannt zu machen.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist. (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Neustadt a.d.Waldnaab, 28. Februar 2013

L a n d r a t s a m t

gez.

Zapf

Oberregierungsrat

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Mantel - Weiherhammer für das Haushaltsjahr 2013

I.

Auf Grund des § 10 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat die Versammlung am 15. Januar 2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen, die hiermit gem. Art. 40 KommZG i.V. m. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen

und den Ausgaben mit

612 226 EUR

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen

und Ausgaben mit

95 970 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan, wird auf 20 000 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2013 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 18. Februar 2013, Nr. 21-941-32/2013 festgestellt, dass die Haushaltssatzung 2013 keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung während des ganzen Jahres im Rathaus des Marktes Mantel, Etzenrichter Str. 11, Zimmer Nr. 3 innerhalb der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Mantel, den 26.02.2013

Zweckverband zur Wasserversorgung
Mantel - Weiherhammer

Stephan Oetzing
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Schulverbandes Waldthurn (Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab) für das Haushaltsjahr 2013

I.

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

194.832,00 €

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

2.642,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2013 auf 165.227,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2012 auf 80 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.065,34 € festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2013 auf 0,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
5. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2012 mit insgesamt 80 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.
6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 0,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2013 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab hat mit Schreiben vom 20.02.2013, Nr. 21-941-34/2013, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Haushaltsatzung und Haushaltsplan liegen vom Tag nach der Veröffentlichung an eine Woche bei der Gemeindeverwaltung Waldthurn, Am Rathaus 5, 92727 Waldthurn, Zimmer Nr. 2, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Waldthurn, 11.03.2013

gez.
Beimler
Schulverbandsvorsitzender

Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de; Telefon: 09602 / 79-1010 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter www.neustadt.de veröffentlicht.